

(180); Dr. Hofmann G. m. b. H., Auerbach a. d. Bergstraße, Zweigniederl. Wiesbaden (Fruchtsirupe u. pharmazeutische Spezialitäten) (190); Sicco A.-G., Chemische Fabrik, Berlin (5000); Kromrey & Royer G. m. b. H., Stettin, Dachpappen- u. Teerproduktenfabrik (100); Grube Augusta, G. m. b. H., Sorau (100); Gewerksch. Alwine, Zschornegosada b. Senftenberg; Gewerkschaft „Glückauf“ Berka, und Gewerkschaft „Glückauf“ Ebeleben, Sondershausen; Gewerkschaft „Glückauf“ Ost zu Sondershausen; Dr. Hofmann & Co. m. b. H., Lüdenscheid, chemisch-technische, pharmazeut. Erzeugnisse (30); Gloria-Werke Nährmittelfabrik, G. m. b. H., Breslau (25); Norddeutsche Klinker- u. Verblendsteinwerke Dömitz, A.-G., Broda b. Dömitz a. d. Elbe (600); Isenburg, Bergbauges. m. b. H., Wustrow (Hannover) (20); Chemische Industrie, G. m. b. H., Singen a. H. (20); Brauerei Jaenisch, A.-G., Kaiserslautern (1500); Südd. Gummiwarenfabrik m. b. H., München (bisher Stuttgart) (30); Chemische Fabrik Zick-Zack-Zeitz, Zeitz (20).

Kapitalserhöhungen. Rositzer Braunkohlenwerke A.-G., Rositz $6\frac{3}{4}$ ($4\frac{1}{2}$) Mill. M.; Ver. Stahlwerke von der Zypen und Wissener Eisenhütten, A.-G., Köln 13 (10) Mill. M.; Bitterfelder Louisengrube, Kohlenwerk u. Ziegelei, A.-G., Bitterfeld 1 (0,6) Mill. M. dn.

Tagesrundschau.

Berlin. Bei der Herbsttagung 1910 des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, am 21.—22./11. waren vertreten: Reichskolonialamt, Reichsamt des Innern, Ministerium für Handel und Gewerbe, Zentralverband deutscher Industrieller, Bund der Industriellen, Hamburgisches Kolonialinstitut und Deutscher Landwirtschaftsrat. Den Vorsitz führte Karl Supf.

Für unsere Leser von Interesse sind die folgenden Beschlüsse des Vorstandes, der Baumwollbaukommission und der neugebildeten kolonial-technischen Kommission:

1. Einen Baumwollsachverständigen nach Togo zu entsenden mit dem besonderen Auftrage, die Ursachen der Verschlechterung der Qualität der Baumwolle und des in diesem Jahre zu erwartenden Rückganges der Baumwollausfuhr zu untersuchen. Seit Übernahme der Baumwollschule Nuatja im Jahre 1908 liegt das Baumwollversuchswesen in Händen des Kaiserlichen Gouvernements.

2. Das Arbeitsgebiet des Komitees zu erweitern durch das Studium und die Förderung des Anbaues und der Gewinnung von Kapok, *Calotropis* und ähnlichen Pflanzenfasern, welche auf Grund technischer Verbesserungen geeignet erscheinen, in nennenswertem Umfange Baumwolle für die deutsche Textilindustrie zu ersetzen.

3. Das Guttapercha- und Kautschukunternehmen in Neuguinea zunächst auf weitere 3 Jahre fortzuführen durch Errichtung von zwei Stationen im Bezirk Friedrich-Wilhelshafen zur Belehrung der Eingeborenen in der Gewin-

nung und zum Aufkauf der Produkte, durch Gewährung einer Preisgarantie und durch Leistung von Geldprämien für besondere Leistungen in der Gutt- und Kautschukgewinnung.

4. Der Katholischen Mission vom heiligen Geiste in Alexishafen (Neuguinea) für das Jahr 1910 bzw. 1911 eine finanzielle Beihilfe zu bewilligen zur Förderung der für die Ernährung der Eingeborenen wichtigen Reis kultur.

Berichte über die hier interessierenden Verhandlungsgegenstände, z. B. „Über Chemisch-Technisches“ (Ref. Prof. Dr. Thomas); „Über die Internationale Kautschukausstellung“ London 1911 (Ref. Karl Supf) werden folgen.

Essen. Zu der Frage der Angestellten-erfindung hat kürzlich wieder das Reichsgericht Stellung genommen in folgender Sache: Auf Grung eines Vertrages, den ein Ingenieur F. in D. mit einer großen Gewerkschaft in H. abgeschlossen hatte, machte er Ansprüche geltend auf Zahlung eines Entgeltes von 100000 M für die Überlassung der Erfindung eines Rohrwalzwerkes mit kreuzweise hintereinander liegenden Walzenpaaren. Es handelte sich hierbei um einen Dienstvertrag, in dem der Kläger sich verpflichtet hatte, alle Erfindungen und Patente, die er während seiner Dienstzeit bei der Beklagten machen bzw. nehmen werde, letzterer zum ausschließlichen Eigentum zu überlassen; dagegen hatte die Gewerkschaft versprochen, ihn in angemessener Weise zu entschädigen. Sie hatte aber eine besondere Vergütung für die oben erwähnte Erfindung verweigert mit dem Hinweis darauf, daß der Kläger bezahlt worden sei, und daß die Erfindung erst durch einen anderen Fachmann vollendet worden sei. In der von dem Ingenieur F. gegen die Gewerkschaft angestrengten Klage hatte das Landgericht Essen den Kläger abgewiesen. Dagegen hatte das Oberlandesgericht Hamm die Beklagte dem Grunde nach zur Zahlung eines Entgeltes für die vom Kläger gemachte Erfindung verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. Es wurde für dargetan erachtet, daß der Gedanke der patentierten Kombination vom Kläger zuerst gefaßt ist, daß der Kläger die sämtlichen Zeichnungen für das Versuchswalzwerk entworfen, hauptsächlich die Versuche geleitet habe und hervorragend tätig gewesen sei, um die Patentierung der Erfindung zu erwirken. Gerade bei einer Angestellten-erfindung, um die es sich hier handelt, d. h. bei einer Erfindung, die von Angestellten eines Werkes im Auftrage und mit den Mitteln des Werkes gemacht wird, kann demjenigen, welcher der geistige Schöpfer der Erfindung ist, die vereinbarte Vergütung nicht um deswillen abgesprochen werden, weil der Gang der praktischen Erprobung und Vervollkommenung der Erfindung durch gelegentliche Anordnungen der Leiter des Werkes beeinflußt worden ist, zumal wenn diese Anordnungen, wie dies im vorliegenden Falle festgestellt worden ist, sich auf die Ausführung der von dem Urheber der Erfindung von vornherein ins Auge gefaßten Maßnahmen beschränken.

Wth. [K. 1319.]